

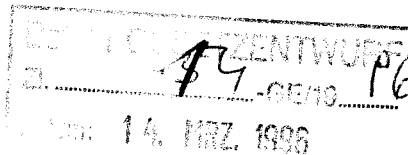
UNIVERSITÄT WIEN  
UNIVERSITÄTSDIREKTION  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
1010 Wien

GZ. 122/9 - 1971/72

Wien, am 11. März 1996

An das  
Präsidium des Nationalrates  
der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien



14-3-96 Roy  
D. Wosner

Betrifft: Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;  
Änderungsentwurf; Begutachtungsverfahren;  
Vorlage von Stellungnahmen.

In der Anlage legt die Universitätsdirektion der Universität Wien 25 Kopien der nachträglich eingelangten Stellungnahme des Instituts für Ägyptologie zum Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen vor.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

**INSTITUT FÜR  
ÄGYPTOLOGIE  
DER UNIVERSITÄT WIEN**

Frankgasse 1  
A - 1090 Wien  
Tel.: 405 43 00  
Fax.: 405 43 00 90

Vorstand: o.Univ.-Prof.Dr. Manfred Bietak

An das  
Dekanat der GEWI-Fakultät der Universität Wien  
Dr. Karl Lueger Ring 1  
1010 Wien

Wien, 5. März 1996

Betr.: Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen,  
Änderungsentwurf, Begutachtungsverfahren vom 27.2.96

Unter Bezugnahme auf oben zitierten Entwurf zur Abänderung des Bundesgesetzes beehrt sich  
gefertigter Institutsvorstand wie folgt seine Stellungnahme abzugeben:

Zunächst sei vermerkt, daß oben zitierter Entwurf uns erst am Freitag, 1. März 1996, zugestellt  
wurde. Eine Stellungnahme am 1. März, bzw. im Begleitschreiben des Dekanates bis zum Montag,  
4. März, macht es unmöglich, diesen Gesetzesentwurf gründlich durchzustudieren.

Dennoch sei aus rein sachlichen Gründen dieser Entwurf von diesem Institut aus abgelehnt. Wie  
kann ich Angestellte des Institutes für Ägyptologie motivieren, Vorlesungen und  
Lehrveranstaltungen abzuhalten, wenn ihnen die Remunerationen und Abgeltungen für  
Vorlesungen und Prüfungstätigkeiten gestrichen, bzw. eingeschränkt werden. In kleinen Fächern,  
wie z.B. Ägyptologie, ist es auch meist nicht möglich, bei Lehrveranstaltungen 15 Hörer  
(Mindestteilnehmeranzahl) zu erreichen, die als Voraussetzung für den Anspruch auf die reduzierte  
Lehrauftragsremuneration erforderlich sind. D.h. solche Lehraufträge sollen gratis abgehalten  
werden? Der Zeitaufwand für die Vorbereitung einer solchen Lehrveranstaltung bleibt aber der  
gleiche wie für Lehrveranstaltungen mit vielen Hörern. Das ist eine Ungerechtigkeit und eine  
Benachteiligung gegenüber von größeren Fächern. Aus diesem Grunde müssen wir oben zitierten  
Entwurf ebenfalls ablehnen. Natürlich kann man das lehrende Personal an der Universität per  
Gesetz zu den Tätigkeiten, die sie bisher ausübten, anhalten. Ohne Zweifel wird sich jedoch so  
etwas auf eine nicht unbedeutende Verminderung der Motivierung, und damit auch der Qualität  
der Lehrveranstaltung auswirken.

